



WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTZULEGEN. ZULÄSSIG SIND HOHNENBÄUEN, LÄDEN FÜR DIE BEWohner DES GEBIETS UND GASTSTÄTTEN.
2. AUSNAHMENWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEBIET- UND HOHNENBÄUEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NUR ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETS NICHT ÜBERSTREIFEN. DIE VORHANDENEN GEBIET- UND HOHNENBÄUEN SIND NACH DEM Z. ZT. DER FESTLEGEN DES BAUGEBIETSPLANES VORHANDENEN UMFANG, IM RAHMEN DES VORHANDENEN BAUBESTANDES ZUGELASSEN. ERWEITERUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTZULEGEN.
4. STALLPLATZ UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGEN NUTZUNG VERURSACHTEN BEHÖRF ZULÄSSIG. DIE VORHANDENEN GEBIET- UND GARAGEN SIND NACH DEM Z. ZT. DER FESTLEGEN DES BAUGEBIETSPLANES VORHANDENEN UMFANG, IM RAHMEN DES VORHANDENEN BAUBESTANDES ZUGELASSEN. ERWEITERUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
5. UNTERGEORNETE NEBENANLAGEN SIND AUSSER AUF DEN ZUGELASSENEN FLÄCHEN (n) UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN ZUSÄTZLICH ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEN FUNKTIONSBEREICHEN IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ZUGELASSENEN GRUNDSTÜCKEN (n) UND IHRE EIGENART NICHT ÜBERSTREIFEN.
6. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE : 500 m².
7. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNG IST AUF 150 CM (0,60 M) FESTZULEGEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MIT DER BAUGRUNDSTÜCKE ÜBEREINSTIMMEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN SIND UNTERSUCHT. NACH DER ÜBERPRÜFUNG SIND ZU LÖSUNG ZU GEBEN.
8. DIE MIT "B" BEZEICHNETEN NEBENANLAGEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE AN DER VORGESEHenen GARAGEN ANGEBAUT WERDEN UND IHRE ANBAUFLÄCHE NICHT ÜBERSTREIFEN. DIE NEBENANLAGEN SIND DURCH GRÖSSE UND ART DER GARAGEN UNTER ZULÄSSIG.
9. ABSTANDSREGELUNG GEMÄSS BAY. BAUV. VER. 1902, BESOND. FÜR ANHÄNGELN. D. STRASSEN. DER ABSTANDSABSTAND : ... MIN. ...

PLANFERTIGER:
Maibach
 K. Koch
 Ingenieurbüro für Bauwesen im Juli 1963
 Schweinfurt/M.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GEBIETSBEREICHES
- IN DIESEM VERFAHREN FESTZULEGENDE BAULINIEN
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAUGRENZE
- SEITLICHE BAUGRENZE
- VORDERE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINDERBEDARF
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, POLICEN, PARKEPLATZ, ...
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, ...
- ZULÄSSIG ERDGESCH. UND AUSGEBAUTES NACHGESCH. SATTELDACH 20°, TRAUHÖHE MAX. 9,20 M.
- ZULÄSSIG ERDGESCH. UND VOLLESGESCH. SATTELDACH 20-60°, TRAUHÖHE MAX. 9,00 M.
- FÜR PRIVATE NUTZUNG UND GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG, BELEUCHTUNG UND ANZEIGEN ÜBER ODER ÜBER STRASSEN-NIVEAU FREIHALTEN SIND

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- FELDSTÜCKNUMMERN
- VORHANDENE WOHNBÄUEN
- VORHANDENE NEBENBÄUEN
- KANALISATION
- VERKABELUNG

B) FÜR DIE HINWEISE

MAIBACH

LANDKREIS SCHWEINFURT / HOFER STAAT
 BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEIN
 WOHNGEBIET
 BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 AEG OBER
 VOM 28.7.63 BIS 21.8.1963 ÖFFENTLICH AUSGELIEGEN

MAIBACH, DEN 19.63
 Einm. Bebauungsplan vom 28.7.63
 als off. Bebauungsplan vom 21.8.63
 1963 28.08.63 Öffentl. anfr. Planfestst. Maibach, am 31.08.63

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 21.8.63
 GEM. § 10 BAUG. AM 21.8.63 ALS SAZUNG BESCHLOSSEN

MAIBACH DEN 12.10.65
 (BÜRGERMEISTER)

Landratsamt
 Schweinfurt, den 18.1.1966
 (BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINLICHE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BAUG.
 VOM 23.1.66 BIS 2.3.66 ÖFFENTLICH AUSGELIEGEN
 DIE GEMEINLICHE UND AUSLEGUNG IST AM 23.1.66
 BEKANNTGEMACHT WURDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM.
 § 10 BAUG. AM 23.1.66 RECHTVERBUNDLICH GEWORDEN

MAIBACH DEN 23.1.1966
 (BÜRGERMEISTER)